

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe „Regionales Entwicklungsforum Berchtesgadener Land“

Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionales Entwicklungsforum Berchtesgadener Land“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall. Die Geschäftsstelle ist am Landratsamt Berchtesgadener Land.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorsitzenden zum Sachverhalt zu äußern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorsitzende (§ 8)
3. das Entscheidungsgremium (§ 9)
4. der Beirat (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung **und Änderung/Fortschreibung** der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 9)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorsitzenden
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorsitzenden
- die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
- die Wahl des Entscheidungsgremiums
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorsitzenden vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
- Entlastung des Vorsitzenden
- Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, falls anstehend
- Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen oder juristische Personen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Einberufung einer Versammlung in Textform (schriftlich, Telefax, Email) als Umlaufbeschluss gefasst werden. Beschlüsse werden in diesem Verfahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist. Nach Abs. 5 Satz 1 gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift einzusetzen.

§ 8 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende muss Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde oder Landrat sein. Er ist ehrenamtlich tätig. Im Innenverhältnis wird er im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

(3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte in Anlehnung an die Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Berchtesgadener Land für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur

Neuwahl im Amt. Bei kommunalen Wahlbeamten endet das Amt mit Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Eintritt in den Ruhestand. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

- (4) Der Vorsitzende führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Entscheidungsgremiums die Vereinsgeschäfte. Er fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium zuständig sind.

§ 9 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung **sowie zur Änderung/Fortschreibung** der lokalen Entwicklungsstrategie.

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 11 und höchstens 15 Personen. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind:

- der Vorsitzende des Vereins als Vorsitzender des Ausschusses,
- 3 Vertreter der Mitgliedskommunen
- und weitere Vertreter „öffentlicher Behörden“, der Wirtschafts- und Sozialpartner, anderer Bereiche der Zivilgesellschaft sowie deren Verbände.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte in Anlehnung an die Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Berchtesgadener Land für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 51 % der Mitglieder anwesend sind.

(4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

(5) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung **sowie zur Änderung/Fortschreibung** der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 10 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorsitzenden und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorsitzenden bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsführung, LAG-Management

(1) Zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung der Vereinsarbeit werden eine Geschäftsführung des Vereins und ein LAG-Management eingerichtet.

(2) Die Geschäftsführung des Vereins und das LAG-Management werden auf den Landkreis Berchtesgadener Land übertragen. Dies wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Verein und Landkreis Berchtesgadener Land geregelt.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins und des LAG-Managements kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Entscheidungsgremiums und des Beirats ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliedsbeiträge, Aufbringung der Mittel, Rechnungsprüfung

(1) Der Verein erhebt im Grundsatz keine Mitgliedsbeiträge. Über die Einführung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss einer Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden oder Zuwendungen Dritter, die dem Verein zukommen, werden von der Geschäftsstelle des Vereins verwaltet und entsprechend für die Vereinsarbeit eingesetzt. Entsprechende Nachweise sind zu erstellen.
- (3) Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes Berchtesgadener Land oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

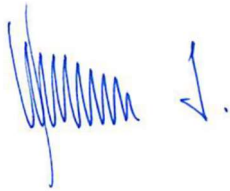
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach ihrer Einwohnerzahl zugeführt. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 08. März 2023 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorsitzende wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorsitzende ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am 08. März 2023, der § 8 der Vereinssatzung wurde gem. Zusatzprotokoll vom 27. April 2023 korrigiert. **Die Änderungen in roter Schriftfarbe wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2024 gefasst.**

Bad Reichenhall, den 21.03.2024



Bernhard Kern
Vorsitzender der LAG Regionales Entwicklungsforum Berchtesgadener Land e. V.



Stefan Neiber
Protokollführer